

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Annahme und Kaufauftrag.** ITW Automotive Products GmbH wird im Folgenden als "ITW" und der Kunde, welcher Produkte („Produkte“) oder Dienstleistungen („Dienstleistungen“) erwirbt, als „Besteller“ bezeichnet. Diese Verkaufsbedingungen ("Bedingungen") sowie alle Angebote, Bestätigungen oder Rechnungen und alle Dokumente, auf die hier oder darin Bezug genommen wird und welche deshalb Bestandteil dieser Bedingungen sind ("ITW-Dokumente", und zusammen mit diesen Bedingungen die "Vereinbarung") bilden die gesamten Geschäftsbedingungen, denen der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unterliegt. ITW WEIST DIE EINBEZIEHUNG ZUSÄTZLICHER ODER ABWEICHENDER BEDINGUNGEN ZURÜCK, DIE DER BESTELLER IN EIGENEN DOKUMENTEN ODER FORMULAREN WELCHER ART AUCH IMMER VERWENDET ODER DIE AUF DESSEN WEBSITE EINGESTELLT SIND; DIESE WERDEN NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL. Zustimmungen, die auf Websites oder in Click-Through Vereinbarungen gegeben wurden, haben auch dann keinerlei verbindlichen Charakter, wenn ITW "OK", "Ich akzeptiere" oder ähnliche Bestätigungsbuttons anklickt. Die Aufnahme der Arbeiten durch ITW oder die Annahme der Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Besteller gelten als Zustimmung des Bestellers zu dieser Vereinbarung. Zusätzliche oder unterschiedliche Bedingungen, die im Einzelfall für Verkäufe gelten, können in einem ITW-Dokument vermerkt oder zwischen beiden Parteien schriftlich festgelegt werden. Im Konfliktfall gilt die folgende absteigende Rangordnung: (a) die schriftlich vereinbarten und von einem von ITW dazu ermächtigten Vertreter abgeschlossenen Bedingungen; (b) ITW-Dokumente; (c) diese Bedingungen. ITW hat das Recht, Bestellungen des Bestellers oder deren Freigabe innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung zurückzuweisen.
- 2. Angebote.** Angebote sind nur in schriftlicher Form und für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Angebotsdatum gültig. Alle Angebote können ohne Vorankündigung geändert oder zurückgezogen werden. Angebote sind gültig vorbehaltlich der bestätigten Bonität des Bestellers. ITW kann Bestellungen zurückweisen und ist nicht verpflichtet, Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, außer ITW gibt eine Auftragsbestätigung oder versendet die Produkte oder beginnt mit der Ausführung der Dienstleistungen.
- 3. Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen.** Alle Preise sind in EURO. Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer oder andere Steuern, Import- oder Exportzölle, Zollgebühren, Lizenzgebühren, Transportkosten oder ähnliche Kosten oder Gebühren („Gebühren“), die in Verbindung mit dem Verkauf, der Einfuhr oder der Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen anfallen; diese Gebühren trägt allein der Besteller. Alle gegenteiligen Vereinbarungen unterliegen der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch ITW. Falls ITW im Nachhinein zur Zahlung von Gebühren veranlagt wird, ist der Besteller verpflichtet, ITW hiervon freizustellen. Alle Zahlungen werden 30 Tage nach Eingang der von ITW ausgestellten Rechnung fällig. Für rückständige Rechnungen nach Fälligkeit wird ein Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs.2 BGB berechnet. Der Besteller kann Zahlungen nur dann zurückbehalten oder aufrechnen, wenn die Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Falls der Besteller die Zahlungen nicht wie festgelegt leistet, wird der Besteller ITW von allen damit verbundenen Kosten freistellen. Dies schließt insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten in angemessener Höhe als Verzugschäden ein, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Verzugschäden und sonstiger gesetzlicher Ansprüche und Rechte gemäß der Vereinbarung..
- 4. Bonitätsprüfung.** Alle Lieferungen müssen vom ITW Kreditmanagement genehmigt werden. ITW kann Teillieferungen in Rechnung stellen. Falls die Bonität des Bestellers nach Ermessen von ITW unbefriedigend ist oder wird, so hat ITW unbeschadet sonstiger ITW zustehender Rechte das Recht (a) von allen Lieferungen zurückzutreten oder diese zurück zu behalten, wenn sie nicht zuvor eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erhalten hat und/oder (b) einzelne oder sämtliche Bestellungen des Bestellers zu kündigen.
- 5. Stornierungen und Änderungen.** ITW kann alle Bestellungen oder Freigaben stornieren und Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Erwerb von ITW-Produkten und ITW-Dienstleistungen unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen. Nach Annahme oder Bearbeitungsbeginn der Bestellung durch ITW kann der Besteller diese Bestellung nur mit schriftlicher Zustimmung von ITW stornieren oder ändern. In diesem Fall haftet der Besteller für sämtliche Gebühren und Kosten, die durch die Stornierung oder Änderung entstehen oder entstanden sind und für entgangenen Gewinn.

6. Untersuchung / Fehlerhafte Lieferungen. Der Besteller wird den Verpflichtungen zur Untersuchung und Anzeige wie in § 377 HGB festgelegt nachkommen. Der Besteller wird Materialfehler unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen und eine Beschreibung des Fehlers beilegen. Falls es der Besteller versäumt, die schriftliche Mitteilung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums zu übermitteln, so gelten die Produkte als vom Besteller genehmigt und mit den dem Verkauf zugrundeliegenden Spezifikationen übereinstimmend. Dem Besteller ist es nicht gestattet, die Produkte ohne vorherige Zustimmung von ITW zurückzusenden. Von ITW genehmigte Rücksendungen müssen den Rückgaberichtlinien von ITW entsprechen. Falls nicht gegenteilig schriftlich mit ITW vereinbart oder ITW zugesteht, dass die Produkte nicht den anwendbaren Verkaufsbedingungen entsprechen, trägt der Besteller sowohl alle Kosten, die im Rahmen der Rückgabe von Produkten entstehen, als auch das Verlustrisiko.

7. Lieferung, Risiko, Eigentumsvorbehalt. Für die Lieferung der Produkte sieht ITW den Einsatz von Speditionsunternehmen vor. Die Frachtkosten und weitere Liefergebühren werden nicht von ITW sondern vom Spediteur in Rechnung gestellt. Die Zahlung dieser Gebühren wird vom Besteller direkt an den Spediteur geleistet. Alle Produkte werden ExWorks (Incoterms 2010) ab ITW-Standort versandt. Die Liefertermine sind als ungefähre Termine anzusehen und vom rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu übersendenden Informationen abhängig. ITW kann die Positionen als Einzel- oder in mehreren Teillieferungen versenden.

Die Gefahr geht entsprechend den anwendbaren Incoterms 2010 auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr und haftet für Verlust und Fehlgebrauch durch Dritte, welche die Produkte nach der Lieferung unbefugt erlangen oder verwenden. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6. hat der Besteller die Pflicht, ITW und den mit der Lieferung betrauten Spediteur sofort nach Eingang der Produkte über Schäden oder Fehlbestände zu informieren und ITW in angemessenem Maße Gelegenheit zur Kontrolle der Produkte zu gewähren. Verluste durch Schäden oder Schwund während des Transports gehen zu Lasten des Bestellers und alle aus diesem Verlust entstehenden Ansprüche stehen dem Besteller ausschließlich gegen den Spediteur zu; §438 HGB ist zu beachten.

ITW behält sich das Eigentum an den Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Sollte die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts im Zielland gewissen Bedingungen oder besonderen formellen Vorgaben unterliegen, so wird der Besteller deren Erfüllung sicherstellen. Der Besteller hat nicht das Recht, die Produkte vor Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Im Falle einer Beschlagnahmung oder Einziehung oder anderer Verfügungen Dritter muss der Besteller diese dritte Partei über die Eigentumsrechte von ITW informieren und ITW unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, unter folgenden Bedingungen die Produkte, an denen sich ITW das Eigentum vorbehält, im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterzuverkaufen: Der Besteller veräußert die Produkte unter Eigentumsvorbehalt, wenn deren Kaufpreis nicht unverzüglich und vollständig vom Drittkunden beglichen wird. Das Recht auf Weiterverkauf besteht nicht, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Zur Sicherung der Rechte von ITW tritt der Besteller die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder sonstige Rechte aus der Verfügung über das dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkts an ITW ab. Bei Schaffung von Miteigentum besteht diese Abtretung lediglich prozentual in Höhe des dem Miteigentum von ITW entsprechenden Forderungsanteil. Dem Besteller bleibt das Recht, die an ITW abgetretenen Forderungen nach der Abtretung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen an ITW wie in dieser Vereinbarung zugrunde gelegt nachkommt. ITW kann jederzeit vom Besteller verlangen, dass er die oben beschriebenen abgetretenen Forderungen und Schuldner offenlegt, dass er ITW alle Informationen zur Einziehung solcher Forderungen übergibt, dass er ITW die damit verbundenen Dokumente aushändigt und den Schuldner über die Abtretung informiert. Jede Weiterverarbeitung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte erfolgt ausschließlich für ITW als Hersteller. Falls die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte mit Materialien vermischt, vermengt oder verbunden werden, die nicht im Eigentum von ITW stehen, so wird ITW Miteigentum erwerben, und zwar im Verhältnis des in Rechnung gestellten Werts der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte zu dem Wert der anderen Bestandteile der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Falls ITW-Produkte mit anderen beweglichen Gütern zu einem eigenständigen Sache vermischt, vermengt oder verbunden werden, und falls diese andere Sache als Hauptsache betrachtet werden muss, so ist der Besteller, soweit er der Eigentümer dieser Hauptsache ist, verpflichtet, ITW anteiliges Miteigentum zu übertragen. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder gemeinsame Eigentum für ITW. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers einschließlich jedoch nicht begrenzt auf dessen Zahlungsverzug hat ITW das Recht, nach Abmahnung die Vorbehaltsware zurückzuverlangen und der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, noch die Pfändung der Produkte durch ITW stellen einen Rücktritt von diesem Vertrag oder Teilen dieses Vertrages dar.

Im Falle eines Antrags auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist ITW berechtigt, vom Vertrag oder Teilen des Vertrags und insbesondere von der betroffenen Einzelbestellung zurückzutreten und sofortige Rückgabe der Produkte zu verlangen.

ITW behält sich das Eigentum an den Produkten vor, bis alle im Rahmen der aktuellen Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller bestehenden Forderungen befriedigt sind. ITW ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten in dem Umfang freizugeben, wie der in Rechnung gestellte Betrag betreffend die Vorbehaltsware die noch nicht beglichenen Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 15% überschreiten.

8. Gewährleistung. Vorbehaltlich Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt), wird ITW die Produkte frei von eigenen Pfandrechten, Sicherungsrechten und Lasten veräußern. ITW gewährleistet darüber hinaus, dass die Produkte ein Jahr ab Datum der Übergabe an den Frachtführer (die "Gewährleistungsfrist") und bei üblicher Verwendung und Vornahme der von ITW vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Montage und Wartung: (a) den gemeinsam schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und (b) keine wesentlichen Materialfehler aufweisen. Mängelansprüche kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn der Besteller die in Ziffer 6 festgelegten Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt hat. Nach Wahl von ITW wird ITW die Produkte durch mangelfreie Produkte ersetzen oder den Mangel beheben, sofern der Liefergegenstand nachweislich bereits bei Gefahrübergang gemäß Ziffer 7 mangelhaft war. ITW wird Eigentümerin an den im Rahmen der Nacherfüllung ersetzten Teilen.

Mängel- oder Haftungsansprüche gemäß Ziffer 9 bestehen nicht aufgrund von Ursachen, die nicht auf ein Verschulden von ITW zurückzuführen sind, wie zB: natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Besteller, unsachgemäße Eingriffe oder unfachmännisch ausgeführte Reparaturen, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, unsachgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, ITW nicht bekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne Zustimmung von ITW vorgenommene Änderungen an den Produkten. Der Besteller hat ITW die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Andernfalls haftet ITW nicht im Zusammenhang mit diesem Mangel. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ITW sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ITW Erstattung der angefallenen angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

Wenn der Besteller schuldhaft zur Entstehung der Mängel beiträgt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung seiner Schadensminderungspflicht, hat ITW im Falle der Nacherfüllung Anspruch auf Schadenersatz gegen den Besteller in Höhe dessen Mitverschuldensanteils.

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, falls innerhalb einer für ITW gesetzten Nachfrist - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - es ITW nicht gelingt, den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel unerheblich, kann der Besteller lediglich eine angemessene Reduzierung des Kaufpreises des mangelhaften Produkts verlangen. In allen anderen Fällen sind Preisminderungen ausgeschlossen.

9. Servicegarantie. ITW gewährleistet (a) dass Serviceleistungen auf professionelle Art und Weise entsprechend der Industriestandards ausgeführt werden; und (b) dass die Serviceleistungen den gemeinsam vereinbarten Spezifikationen oder Leistungsbeschreibungen entsprechen. Der Besteller kann bei Verletzung vorstehender Gewährleistungserklärung nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Serviceleistung nachweislich für den Besteller nutzlos ist.]

10. Haftungsbeschränkung. ITW haftet, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur bei:

- Vorsatz;
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- grober Fahrlässigkeit der Unternehmensorgane oder leitender Angestellter;
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- arglistigen Verschweigens von Mängeln;
- Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen soweit nach dem Produkthaftungsgesetz zu haften ist.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ITW ebenfalls für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit von Unternehmensorganen und leitenden Angestellten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von ITW auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. ITW ist nicht verpflichtet, eventuelle gewerbliche Schutzrechte Dritter zu überprüfen.

11. Produktnutzung. Es liegt in alleiniger Verantwortlichkeit des Bestellers zu bestimmen, ob ein Produkt für einen bestimmten Verwendungszweck und eine bestimmte Verwendungsart geeignet ist. Alle physikalischen Eigenschaften, Angaben und Empfehlungen basieren entweder auf Tests oder Erfahrungswerten, welche ITW für zuverlässig erachtet; diese sind jedoch nicht zugesichert oder garantiert.

12. Rückruf. Der Besteller kann ITW Kosten aus Rückrufaktionen nicht ohne die schriftliche Zustimmung durch ITW oder der rechtskräftigen Feststellung, dass ITW für solche Rückrufkosten haftet, berechnen.

13. Werkzeugfertigung/Spritzgießwerkzeuge/Formen. Alle Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungen, Spezialwerkzeuge (einschließlich der Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Halterungen, Spritzgießwerkzeuge, Muster, speziellen Armaturen, speziellen Lehren, speziellen Testausrüstung und Herstellungshilfen und deren Ersatz), die zur Herstellung der Produkte verwendet werden, verbleiben im Eigentum von ITW. Material, Werkzeuge oder andere Ausrüstung, die ITW vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers als mittelbarer Besitzer.

14. Rechte an Geistigem Eigentum. Alle dem Besteller von ITW offengelegten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Know-how, Designs, Spezifikationen, Erfindungen, Geräte, Entwicklungen, Prozesse, Urheberrechte und sonstige Informationen oder geistiges Eigentum einschließlich aller Rechte an diesen (zusammen als „Geistiges Eigentum“ bezeichnet) bleiben Eigentum von ITW und werden vom Besteller gemäß diesen Bedingungen geheim gehalten. Der Besteller hat keinen Anspruch, insbesondere nicht auf Nutzung oder Inhaberschaft, an dem Geistigen Eigentum, und alle in welcher Form auch immer verkörpert Informationen und alle Kopien von solchen sind auf Verlangen von ITW unverzüglich an ITW zurückzugeben. Der Besteller erkennt an, dass ihm im Rahmen dieses Vertrags, außer einem einfachen Nutzungsrecht beschränkt auf die vertragsgemäße Verwendung der von ITW erworbenen ITW-Produkte und auf das Entgegennehmen der von ITW durchgeführten Dienstleistungen, keine Lizenzen oder sonstigen Rechte an dem Geistigen Eigentum eingeräumt werden.

15. Verwendung von Marken, Kennzeichen und Handelsnamen. Der Besteller wird ITW's Namen sowie jegliche anderen Marken, Kennzeichen und Handelsnamen, an denen ITW jetzt oder künftig berechtigt ist (gemeinsam als die „Kennzeichen“ bezeichnet) weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise in dessen Firma oder Unternehmenskennzeichen oder anderweitig in Verbindung mit dem Unternehmen des Bestellers verwenden, außer in einer Weise und in einem Umfang, wie es nach diesen Bedingungen zulässig ist oder von ITW schriftlich erlaubt wurde. Der Besteller erkennt hiermit die ausschließlichen Rechte von ITW an den Kennzeichen und die damit verbundene Wertschätzung an. Der Besteller wird die Kennzeichenrechte weder verletzen, schädigen, noch diese angreifen. Der Besteller darf die Kennzeichen lediglich zu Werbezwecken oder zur Verkaufsförderung von speziell erlaubten Produkten wie vertraglich vereinbart einsetzen. Die Wiedergabe der Kennzeichen durch den Besteller muss exakt nach den Vorgaben von ITW erfolgen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Kennzeichen im Zusammenhang mit anderen Kennzeichen oder Namen zu verwenden. Der Besteller unterlässt die Registrierung der Kennzeichen oder damit verwechselbaren Kennzeichen (einschließlich aller nicht englischen Sprachvariationen) und wird keine Kennzeichen für Produkte oder Zwecke einzusetzen, die nicht Gegenstand der Vereinbarung sind. Während der Vereinbarung aber auch nach Beendigung der Vereinbarung ist es dem Besteller nicht gestattet, Kennzeichen zu verwenden, die denen von ITW ähnlich sind und daher zur Gefahr einer Verwechslung oder Täuschung im Verkehr führen können. Der Besteller wird ITW in angemessener Weise bei Schutz, Verteidigung oder Durchsetzung von ITW's Rechten an den Kennzeichen unterstützen. Bei Beendigung der Kundenbeziehung zwischen ITW und dem Besteller aus welchen Gründen auch immer wird der Besteller unverzüglich jede vormals erlaubte Verwendung des Namens oder der Kennzeichen von ITW unterlassen.

16. Vertrauliche Informationen. Alle Informationen, die ITW dem Besteller in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand zur Verfügung stellt, sind vom Besteller strikt vertraulich zu behandeln. Der Besteller verpflichtet sich, diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ITW weder (direkt oder indirekt) zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt gelten nicht für Informationen, wenn

(a) die Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung oder später allgemein öffentlich zugänglich gemacht wurden ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Bestellers beruht; (b) der Besteller schriftlich nachweisen kann, dass sich diese Informationen bereits vor der Offenlegung durch ITW bereits rechtmäßig in seinem Besitz befanden; oder (c) dem Besteller diese Informationen rechtmäßig durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden, die ITW gegenüber weder direkt noch indirekt zur Vertraulichkeit im Hinblick auf diese Informationen verpflichtet sind.

17. Audit. Wenn nicht anders mit einer von ITW autorisierten Person schriftlich vereinbart ist es weder dem Besteller noch dessen Vertreter gestattet, Kostenkonten, Bücher oder Aufzeichnungen jeglicher Art oder andere Daten, die ITW in eigenem Ermessen als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt einstuft, zu untersuchen oder zu auditieren.

18. Schutzrechtsverletzung und Freistellung. Außer in Fällen wie unten ausgeführt, wird ITW dem Besteller bezüglich nicht verjährter Ansprüche auf Kosten-, Schaden- und Aufwendungsersatz, die sich aus tatsächlicher Verletzung von Patent-, Kennzeichen- oder Urheberrechten, aus widerrechtlicher Verwendung von vertraulichen Informationen oder der Verletzung von anderen Geistigen Eigentumsrechten im In- und Ausland durch den Verkauf von ITW-eigenen Produkten an den Besteller gemäß dieser Vereinbarung ergeben (jeweils als „Anspruch“ bezeichnet), verteidigen und freistellen, vorausgesetzt (a) dass der Besteller ITW nach dessen Kenntniserlangung bezüglich des Anspruch über diesen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, (b) dass der Besteller ITW bei der Abwehr und Beilegung eines solchen Anspruchs unterstützt und (c) dass der Besteller ITW das Recht einräumt, diesen Anspruch auf Kosten von ITW, u.a. im Wege der Prozessstandschaft, abzuwehren und im Vergleichsweg beizulegen. Falls ein entsprechender Gerichtsprozess oder ein Anspruch eine gerichtliche Verfügung oder Anweisung hervorbringt, welche ITW daran hindern würde, das Produkt gemäß der Vereinbarung ganz oder teilweise zu liefern, oder dies nach Einschätzung von ITW der Fall ist, kann ITW einen oder mehrere der im Folgenden beschriebenen Schritte vornehmen: (i) Beschaffung einer geeigneten Lizenz, die es ITW erlaubt, die Produkte oder Teile weiterhin zu liefern; (ii) Modifizierung des betroffenen Produkts oder Teils in solcher Art und Weise, dass es keine Schutzrechtsverletzung mehr bewirkt; (iii) Ersatz des betroffenen Produkts oder Teils durch ein Produkt oder Teil, das keine Schutzrechtsverletzung bewirkt, aber das praktisch dem Teil oder Produkt gleichwertig ist; oder (iv) falls es ITW nicht gelingt, die Maßnahmen (i) - (iii) unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen umzusetzen, kann ITW nach eigenem Ermessen den Verkauf des Teils oder Produkts ohne weitere Haftung gegenüber dem Besteller einstellen. Ungeachtet des Vorhergehenden ist ITW nicht verpflichtet, den Besteller gegen Ansprüche zu verteidigen und freizustellen, welche aus Schutzrechtsverletzungen und widerrechtlichem Eingriff resultieren, die ITW nicht zu vertreten hat, insbesondere betreffend: (1) die Verwendung eines Teils oder Produkts, (2) die Verbindung eines Teils oder Produkts mit einem nicht von ITW gelieferten Teil oder Produkt oder (3) ein vom Besteller konstruiertes oder nach dessen Vorgaben hergestelltes Teil oder Produkt.

19. Servicebedingungen / Ersatzteile. Vor Ort von ITW erbrachte Leistungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

A. Dienstleistungen und Ersatzteile werden zu den am Tag der Auftragserteilung bei ITW gültigen Servicesätzen oder Ersatzteilpreisen geliefert. Falls nicht anders schriftlich von den Vertragsparteien festgelegt endet die Verpflichtung seitens ITW zur Erbringung von Dienstleistungen und der Lieferung von Ersatzteilen drei Jahre nach dem Produktionsende der Produkte für den Besteller.

B. Der Besteller muss den Ausführungsort für die Erbringung der Dienstleistungen vorbereiten. Falls sich der Ausführungsort bei Ankunft des ITW Servicepersonals am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit als nicht genügend vorbereitet erweist, ist ITW berechtigt, dem Besteller die Verzögerungen und/oder Reisekosten zu den regulären bei ITW geltenden Servicesätzen in Rechnung zu stellen.

C. Der Besteller wird ITW im Voraus alle Regeln, Richtlinien, Statuten und Anforderungen, welche für die Erbringung der Dienstleistungen am Ausführungsort gelten, mitteilen. Dazu gehören ebenfalls alle unter das lokal anwendbare Recht fallenden notwendigen Genehmigungen und Lizenzen.

D. ITW hat das Recht, die Erbringung von Dienstleistungen ohne weitere Haftung zu verweigern und dem ITW-Servicepersonal zu erlauben, die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen und den Ausführungsort zu verlassen, wenn die Erbringung der Dienstleistungen nach Meinung von ITW ein Risiko für die Sicherheit von Personen darstellt. In diesem Fall ist der Besteller für Erstattung von Kosten aus Verzögerungen und/oder Reisezeit zu den regulären bei ITW geltenden Servicesätzen verpflichtet.

E. Der Besteller haftet für alle vom Besteller ganz oder teilweise verursachten Schäden, die am Ausführungsort verursacht werden, mit Ausnahme von Schäden, die aufgrund Fahrlässigkeit oder Vorsatz des ITW-Servicepersonals entstehen unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 10.

F. Der Besteller muss die Stornierung eines Serviceauftrags mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten mitteilen. Wird der Serviceauftrag später storniert, trägt der Besteller alle Kosten, die ITW aus der verspäteten Stornierung entstehen.]

20. Compliance. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller Regeln, Bestimmungen, Verordnungen und Gesetzen, die für die Pflichten des Bestellers und dessen Verwendung der Produkte und Dienstleistungen gelten, einschließlich der Einhaltung der Import/Exportgesetze, Arbeitsgesetze und Anti-Korruptionsgesetze und aller anwendbaren Gesetze in Gebieten, in welchen der Besteller die Produkte einsetzt oder verarbeitet.

21. Geschäftsbeziehung der Parteien. Weder die Vereinbarung noch die Geschäftsbeziehung der Parteien im Übrigen soll die Annahme einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung oder eines Joint Ventures oder der Einräumung von Vertretungsmacht für einander begründen. .

22. Höhere Gewalt. ITW haftet nicht für Ausfall oder Verzögerungen von vereinbarten Leistungen, wenn diese von Ereignissen verursacht werden, die jenseits des Einflusses von ITW liegen („Höhere Gewalt“). Dazu gehören Epidemien, kriegerische Handlungen, Ausschlüsse, Arbeitskämpfe (entweder betreffend Arbeitnehmer bei ITW oder Dritten), Rohmaterialknappheit und wesentliche Verteuerung der Rohmaterialkosten. Bei Eintreten „Höherer Gewalt“ verlängert sich der erforderliche Leistungszeitraum für ITW angemessen.

23. Abtretung: Bindungswirkung. Jede Übertragung von Rechten oder Pflichten aus der Vereinbarung oder einer Bestellung durch den Besteller bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ITW. ITW ist berechtigt die Vereinbarung oder einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus an Dritte zu übertragen. Die Vereinbarung berechtigt und bindet Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien.

24. Verzicht. Bei Nicht- oder Schlechtleistung des Bestellers hat ITW das Recht, die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistung zu verweigern. Auch wenn ITW sich dazu entscheidet, weiterhin Produkte zu liefern, und nicht sofortige (Nach-)Erfüllung seitens des Bestellers geltend macht, so bedeutet dies keinesfalls einen Verzicht auf gegenwärtige oder zukünftige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche von ITW und eine Haftung des Bestellers.

25. Insolvenz. Wenn eine der Vertragsparteien insolvent wird, nicht länger Schulden bei Fälligkeit zu tilgen fähig ist, selbst einen Insolvenzantrag stellt oder ein solcher Antrag durch Dritte gestellt wird, oder unter Zwangs- oder Insolvenzverwaltung gestellt wird, so kann die jeweils andere Partei die Vereinbarung sowie alle noch nicht erfüllten Bestellungen außerordentlich kündigen.

26. Kündigung. ITW behält sich das Recht vor, die Vereinbarung oder eine vereinbarte Bestellung oder Freigabe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. _

27. Verjährung/Rechtswahl/Prozesskosten. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Würzburg. ITW hat das Recht den Besteller wahlweise an seinem Sitz zu verklagen.

28. Weiterbestehen. Alle in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zweck nach über die Beendigung oder Erfüllung der Einzelverträge über Bestellungen der Produkte und Dienstleistungen hinaus Regelungswirkung entfalten sollen, bleiben bis zu ihrer vollständigen Erfüllung in Kraft.

29. Salvatorische Klausel. Sollte eine hier enthaltene Bestimmung unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unrechtmäßigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

30. Integration und Modifikation. Die Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen ITW und dem Besteller hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen dar und ersetzt sämtliche vorherigen Übereinkommen, Vereinbarungen, Absprachen und Angebote. Änderungen hierzu werden nur in schriftlicher, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Form gültig.